



Gemeinde Heitenried

Reglement über die Wasserversorgung

Heitenried, 1. Juli 1994

Gemeindereglement über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung gestützt:

auf das Gesetz vom 30. November 1997 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982);

Gesetzte

auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1997 über das Trinkwasser;

auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden, und dessen Revision vom 28. September 1984,

beschliesst folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Bezüglern, soweit Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 1 Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Gemeinde für den Brandschutz.

Umfang der Versorgung

2 Die Gemeinde Heitenried ist verpflichtet für die Aufsicht, die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung zu sorgen. Der Gemeinderat kann die Ueberwachung für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung der Wasserkommission übertragen.

Zuständigkeit

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 3 Die Wasserversorgungsanlage (WVA) der Gemeinde wird aufgrund eines Wasserversorgungsrichtplanes (WVRP) erstellt.

Wasserversorgungsrichtplan

Art. 4 Das Leitungsnetz der WVA umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Leitungsnetz Definition

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen ange speist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Wasserversorgungs-Richtplanes (WVRP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Kosten der Versorgungsleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 5 Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Gemeinde oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. Erstellung

Art. 6 Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Hydranten

Art. 7 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Hydrantenbenützung

3. Hausanschlussleitung

Art. 8 Die Hausanschlussleitungen verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Definition

Art. 9 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Gemeinde bestimmt. Erstellung

Art. 10 Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung (bis und mit Wasserzähler) nur durch den Beauftragten der Gemeinde ausführen lassen. Ausführung

Art. 11 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösseren Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jedem Fall hat jedes Gebäude einen separaten Wasserzähler aufzuweisen. Technische Bedingungen

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 12	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.	Erwerb Durchleitungsrechte
Art. 13	Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler dagegen ist Eigentum der Gemeinde.	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
Art. 14	Die Hausanschlussleitung wird durch den Beauftragten der Gemeinde zulasten des Grundeigentümers erneuert. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.	Unterhalt
Art. 15	Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zulasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	Stilllegung

4. Hausinstallationen

Art. 16	Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.	Erstellung
Art. 17	Den Organen der Gemeinde ist zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.	Kontrolle
Art. 18	Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.	Technische Vorschriften
Art. 19	Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen:	Unterhalt
Art. 20	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das Netz zu verhindern.	Wasserbehandlungsanlagen
Art. 21	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.	Frostgefahr

5. Wasserabgabe

Art. 22	<p>Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und im vollen Umfang.</p> <p>Das Trinkwasser im Verteilernetz hat den Anforderungen gemäss dem Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981, Art. 4, Abs 2, über , über das Trinkwasser zu entsprechen.</p>	Umfang und Garantie der Gemeinde
Art. 23	<p>Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Falle höherer Gewalt- bei Betriebsstörungen- bei Wasserknappheit- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten- oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen <p>Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen oder gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 24	<p>Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Reglementes und des dazu gehörenden Wassertarifs.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.</p>	Anschlussgesuch
Art. 25	<p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.</p>	Haftung des Wasserbezügers
Art. 26	<p>Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	Meldepflicht
Art. 27	<p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Oeffnen von plombieren Absperrventilen verboten.</p>	Wasserableitungsverbot

Art. 28	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 29	Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Ebenso ist der Bezug ab Hydranten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.	Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser
Art. 30	Will ein Wasserbezüger vom Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 31	Jeder Anschluss von Schwimmbassins etc. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.	Wasserabgabe für besondere Zwecke
Art. 32	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bezüger.	Abnorme Spitzenbezüge

6. Wasserzähler

Art. 33	Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten.	Einbau
Art. 34	Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	Haftung
Art. 35	Der Standort des Wasserzählers wird von der Gemeinde bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.	Standort
Art. 36	Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.	Technische Vorschriften
Art. 37	Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der angegebenen Toleranz des Herstellers liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.	Messung

Art. 38	Bei festgestellten fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Durchschnitt der drei letzten Jahre sinngemäss berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre).	Störungen
Art. 39	Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler (Unterzähler), so hat er die Kosten für die Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.	Mehrere Wasserzähler

7. Finanzierung

Art. 40	Für die Sicherstellung der Eingenwirtschaftlichkeit der Wasserversorgung stehen die nachfolgenden Finanzierungsquellen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer durch die volle Uebernahme der durch den Brandschutz nicht gedeckten Kosten der Versorgungsleitung - Anschluss- und Benützungsgebühr der Wasserbezüger - Abgeltung betriebsfremder Leistungen - sonstige Zahlungen Dritter 	Eigenwirtschaftlichkeit
Art. 41	Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarif-Ordnung im Anhang zum Wasserversorgungs-Reglement geregelt. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Maximalhöhe der Gebühren. Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren, wenn nötig, den jährlichen Kosten bis zum Erreichen des Maximalbetrages anpassen.	Bemessung der Gebühren
Art. 42	1.1 Für Neu- und Erneuerungsbauten (Wohnungen, Studios, Betriebe) auf der Basis der Bruttogeschossfläche gemäss Ausführungsreglement zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz 1983.	Anschlussgebühren
	1.2 Bruttogeschossfläche (inkl. Bruttofläche der Schwimmbäder) max. Fr. 30.-/m²	
	1.3 Vorauszahlungen für unbebaute Grundstücke in der Bauzone bleiben vorbehalten max. Fr. 5.-/m²	
	- 1. Wohnung oder Betrieb max. Fr. 100.-	Jahresabonnement
	- jede weitere Wohnung oder Betrieb max. Fr. 80.-	
	Jahresmenge /m ³ Fr. 0.70 – 1.20/m ³	Wasserzins
	Zähler ¾“ max. Fr. 40.-	Zählermiete

	Zähler 1"	max. Fr. 55.-	
	Zähler 5/4" und 1 1/2"	max. Fr. 70.-	
	Zähler 2"	max. Fr. 100.-	
	-Grundtaxe	max. Fr. 50.-	Wasserentnahme ab Hydrant
	- Zählermiete pro Tag	max. Fr. 1.-/Tag	
	- Wasserpreis	max. Fr. 1.-/m3	
	Bruttogeschossfläche gem. 1.1	max. Fr. 1.-/m2	Bauwasser
Art. 43	1 Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr.		Jahresabonnement
	2 Die jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr (Wasserzins) ergibt sich aus dem Zählerstand.		Wasserzins
Art. 44	Sonderleistungen (Art. 32 und 33) sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarif-Ordnung zu regeln.		Abgeltung von Sonderleistungen
Art. 45	Die Anschlussgebühren (bebauter Grund, Gebäude) und die Gebühren des Bauwassers werden bei Anschluss erhoben. Der Zeitpunkt des Anschlusses ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. JT 1982 I 485) und eines Urteils der vormaligen Steuerrekurskommission.		Fälligkeiten
	Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich fakturiert, wobei halbjährlich Anzahlungen verlangt werden können.		
	Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss Tarif-Ordnung erhoben.		
Art. 46	Ist der Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch die schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen gewährt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Gemeinde kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.		Betreibung
Art. 47	Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.		Gebührenpflichtige Schuldner
	Die Benützergebühren schulden grundsätzlich die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Ausnahmen sind der Gemeinde mitzuteilen.		

8. Schluss- und Strafbestimmungen

- | | | |
|----------------|--|--|
| Art. 48 | Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss Trinkwasserreglement der Gemeinde Heitenried mit einer Busse von Fr. 300.- bis Fr. 1'000.- bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. | Zuwiderhandlungen |
| Art. 49 | Gegen die Verfügungen der Gemeinde kann innert dreissig Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet unter Vorbehalt der Verwaltungsbeschwerde an den Oberamtmann.

Beschwerden bezüglich der Gebührenpflicht und der Höhe der Beiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Oberamtmann. | Einsprachen |
| Art. 50 | Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1994 in Kraft, unter Vorbehalt, dass es vorgängig von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion genehmigt wurde. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 22. März 1994.

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg.
Freiburg, den 6. Juli 1994 | Inkrafttreten

Erlassen

Genehmigung |

Wasserversorgung: Tarif Ordnung ab 1. Januar 2009

1. Anschlussgebühren

1.1.	Wohnungen, Studios Für Neu- und Erweiterungsbauten (Wohnungen, Studios) auf der Basis der Bruttogeschossfläche gemäss Ausführungsreglement zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz 1983.	
1.1.1	Bruttogeschossfläche (inkl. Bruttoflächen der Schwimmbäder)	Fr. 20.-/m2
1.1.2	Vorauszahlung für unbebaute Grundstücke in der Bauzone	Fr. 3.-/m2
1.2	Industrie- und Gewerbebetriebe	
1.2.1	Werkhallen und Fabrikationsbetriebe mit intensiver Arbeitsplatznutzung	Fr. 12.-/m2
1.2.2	Lagerhalle mit schwacher Arbeitsplatznutzung	Fr. 6.-/m2
1.3	Sonderbauten	
1.3.1	Viehställe mit Wasseranschluss	Fr. 12.-/m2
1.3.2	LA Oekonomiegebäude als Lager ohne Wohnraum, Milchlabor/Kammer und andere sanitäre Anlagen	Fr. 6.-/m2
1.3.3	Treibhäuser für gewerbliche Zwecke	Fr. 6.-/m2
1.4	Gebäudeinterner Feuerschutz <i>Zusätzlich zur Grundanschlussgebühr</i>	
1.4.1	Sprinkler-Anlagen als interner Feuerschutz bei Industrie, Gewerbe, Geschäftshäuser: - pro Sprinkler-Düse	Fr. 18.-
Jahresabonnement	pro Wohnung oder Betrieb 1. Wohnung oder Betrieb jede weitere Wohnung/Betrieb	Fr. 90.- Fr. 60.-
Wasserzins	Jahresmenge /m3	Fr. 1.-/m3
Zählermiete	3/4" 1" 5/4" und 1 1/2" 2"	Fr. 15.- Fr. 15.- Fr. 25.- Fr. 30.-

Wasserentnahme ab Hydrant	- Grundtaxe	Fr. 30.-
	- Zählermiete pro Tag	Fr. 0.80/Tag
	- Wasserpreis	Fr. 0.80/m3
	- Jauchesilos (Dichtigk. $\frac{3}{4}$ m3)	Fr. 0.50/m3
Bauwasser	Bruttogeschossfläche gem. 1.1	Fr. 0.80/m2

2. Konzessions- bzw. Kontrollgebühren gem. Art. 10 des Reglementes

Grundtarif	Fr. 100.-
Pro zusätzliche Wohnung	Fr. 20.-

3. Verzugszinsen

Ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit
Jahreszins von 5 %

4. Uebergangsbestimmungen

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Für die Anschlussgebühren gilt für den neuen Tarif das Datum des Baubeginns.

Der Gemeinderat Heitenried